

Erste Satzung
des
Marktes Weiler-Simmerberg
zur Änderung der Satzung
für die öffentlich Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Weiler-Simmerberg
(Wasserabgabebesatzung – WAS)
Vom 12.10.2010

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 12 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, ber. S. 1067) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2010 (BGBl. I S. 10), in Kraft getreten am 28.01.2010, erlässt der Markt Weiler-Simmerberg folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabebesatzung – WAS):

§ 1
Änderung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Weiler-Simmerberg (Wasserabgabebesatzung – WAS) vom 06.10.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Ausgabe Oktober 2009, 18. Jahrgang, Nummer 13 vom 17.10.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 10
Anlage des Grundstückseigentümers

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen.

Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum regelmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.01.2010 in Kraft.

Weiler im Allgäu, den 12.10.2010

Markt Weiler-Simmerberg

Karl-Heinz Rudolph
1. Bürgermeister